

werden mußte, ehe die kaiserliche Genehmigung in Kraft treten konnte. Ernst August konnte auf die Stimme von Mainz, Brandenburg und Baiern rechnen, im Fall die Sache vom Kaiser wirklich vorgeschlagen werden würde. Er wußte, daß Cöln, Trier und Pfalz ihren Ministern in Regensburg die Instruction ertheilen würden, zu erklären, daß sie (wie damals auf dem Reichstage die gewöhnliche Sprache war, wenn man sich gegen einen Antrag erklären wollte, ohne sich öffentlich das Ansehen zu geben) nicht mit Instruction von ihren Höfen versehen wären. Um so wichtiger war es, die Stimme von Kursachsen zu gewinnen; sie gab den Ausschlag.

Der zweite Punkt betraf die sachsen-lauenburgische Erbschaftssache. Der letzte Herzog von Sachsen-Lauenburg, Julius Franz, war 1689 gestorben. Verschiedene Fürsten erhoben Ansprüche auf seine Erbschaft: Kursachsen, im Gefolge der Expectanz, die es vom Kaiser Maximilian I. erhalten hatte; Anhalt, Theils weil es zu dem nämlichen Hause Sachsen-Lauenburg gehöre, Theils wegen eines mit dem letzten Herzoge desselben geschlossenen Familienvertrages, der aber die Ratification des Kaisers nicht erlangt hatte; das Haus Braunschweig-Lüneburg behauptete noch rechtmäßigere Ansprüche, als Beide, auf das Sachsen-Lauenburgische zu haben. Der Herzog von Zelle ließ bald nach Ableben des letzten Herzogs dieses Land, unter dem Vorwande, daß er, als Oberster des niedersächsischen Kreises, den zu besorgenden kriegerischen Unruhen in selbigem vorbeugen müßte, mit seinen Truppen besetzen.